

Filme, Aufzeichnungen auf Ton- bzw. Bildträgern oder ähnliche Formen, mit denen die bezeichneten Neigungen und Verirrungen hervorgerufen werden können. Die Begriffe „Kitsch“ und

„Schund- und Schmutzerzeugnisse“ sind nicht identisch.

8. § 146 ist gegenüber § 125 das spezielle Gesetz,

§147

Verleitung zum Alkoholmißbrauch

Wer als Erwachsener

1. Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet;
2. pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor der demoralisierenden Auswirkung des Alkoholmißbrauchs dienende Bestimmung erfaßt drei **Begehungsweisen** :

- die Verleitung zum Alkoholmißbrauch,
- das pflichtwidrige Begünstigen des Alkoholmißbrauchs durch Abgabe alkoholischer Getränke,
- das pflichtwidrige Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs.

² **Täter** kann nur ein Erwachsener sein.

Bei der **Begünstigung des Alkoholmißbrauchs** kommen als Täter insbesondere Leiter und Inhaber sowie das Bedienungspersonal von Gaststätten und das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnlichen Einrichtungen in Betracht, die von Berufs wegen die Pflicht haben, den Alkoholausschank an Kinder zu verhindern und ihn an Jugendliche nur entsprechend der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3.1969 (GBl. II 1969 Nr. 32 S. 219) vorzunehmen. Ist das Bedienungspersonal selbst noch nicht volljährig und erfüllt der Betreffende objektiv den Tatbestand des § 147, kann der Leiter oder Inhaber

der betreffenden Einrichtung strafrechtlich verantwortlich sein.

Täter des pflichtwidrigen **Nichtverhinderns des Alkoholmißbrauchs** können die Personen sein, denen eine Rechtspflicht obliegt, den Alkoholmißbrauch eines Kindes oder Jugendlichen zu verhindern. Dazu zählen Erwachsene, die erziehungs-, aufsichts- und obhuts-pflichtig gegenüber Kindern oder Jugendlichen sind.

3. **Alkoholmißbrauch** liegt vor bei dem Genuß geringer Mengen hochprozentiger Getränke oder beim einmaligen Genuß solcher Mengen alkoholischer Getränke, die geeignet sind, das körperliche Wohlbefinden zu beeinträchtigen, Unwohlsein oder Betäubungen hervorzurufen usw. Das Alter des Kindes muß dabei in Betracht gezogen werden (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 21.4. 1969/4 BSB 129/69, BG Dresden, Urteil vom 23.1. 1969/2 BSB 416/69).

Das Verabreichen alkoholischer Getränke an Jugendliche anläßlich einer Familienfeier kann erst dann strafrechtlich relevant sein, wenn der Trunkenheitszustand des Jugendlichen erhebliche nachteilige Auswirkungen für dessen Gesundheitszustand hat. Bei fortlau-